

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/1032/2015
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	23.12.2015

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove
4. Änderung Kanalbau
- Baubeschluss -

Beratungsfolge

21.01.2016	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
09.02.2016	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Dem vom Ingenieurbüro Nelle aufgestellten Entwurf (Lageplan We 76 Blatt 1.1) und der baulichen Ausführung werden zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 100.000 € entstehen.

Als Folgekosten fallen zusätzlich jährlich Abschreibungen von rd. 1.250 € und Unterhaltungskosten von rd. 1.000 € an. Die Folgekosten werden durch die Abwassergebühr refinanziert.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung	2016	100.000	Flexible Haushaltsführung nach § 9 (1) der Haushaltssatzung
Investitionsmaßnahme	4032	Mecklenbeck Mitte, BG, Bp 396			
Insgesamt:				100.000	

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden aus dem Gesamtbudget der Produktgruppe 1101 im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung nach § 9 (1) der Haushaltssatzung gedeckt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Auf Grundlage der Rechtskraft der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396 wurde die Trennkana-
lisation erstellt.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Zur entwässerungstechnischen Erschließung der Bauflächen werden ca. 70 Meter Regenwasser-
kanal DN 300, ca. 60 Meter Schmutzwasserkanal DN 250 und ca. 160 Meter Anschlussleitungen
erforderlich. Alle Kanäle und Leitungen liegen in der geplanten Stichstraße von der Brockmann-
straße in Richtung Dingbänger Weg.

3. Ausschreibung und Bau

Die Baumaßnahme wird im 1. Halbjahr 2016 ausgeschrieben.

Der Bau erfolgt ab Mitte 2016.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Die Erschließung wird nach dem BauGB abgerechnet.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen vor.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes
frühzeitig über die Maßnahme informiert.

Die Beschlussvorlage zum Straßenbau hat die Nummer V/1009/2015.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

